

Tätigkeitsbericht 2021–2022

Staatsanwaltschaft

an den Regierungsrat

vom 16. Mai 2022

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen	4
2.	Übersicht über die Tätigkeit der Fachkommission betreffend die Berichtsperiode	5
2.1	Personelle Rochaden bei der Sicherheitsdirektion	5
2.2	Sitzungen	6
2.3	Stellungnahmen	7
2.4	Weiteres	7
3.	Allgemeines zur Inspektion 2021-2022	8
3.1	Inspektionskonzept	8
3.2	Ablauf der Inspektion im Einzelnen	9
3.3	Inspektionsunterlagen	9
3.4	Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche	10
4.	Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft Basel- Landschaft im Einzelnen	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Topsharing	12
4.2	Stawa2022PLUS	16
4.3	Fachstelle Cybercrime	20
4.4	Fallbearbeitung 2021	26
4.5	Pendenzen aus dem Tätigkeitsbericht 2019-2020	28
5.	Empfehlungen	29

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Im Kanton Basel-Landschaft wird die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, welche organisatorisch der Sicherheitsdirektion zugeordnet ist, grundsätzlich durch den Regierungsrat ausgeübt. Entsprechend kann der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen, soweit diese nicht den Abschluss von Verfahren oder die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln betreffen. Gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (nachfolgend: EG StPO) übt der Regierungsrat seine Aufsicht nicht gänzlich autark, sondern unter Beizug einer Fachkommission aus. Diese setzt sich aus 3 Mitgliedern sowie einem von der Kommission bestimmten Aktuar zusammen (§ 5 EG StPO).

Mit Beschluss vom 24. März 2022 hat der Landrat die bisherigen Mitglieder der Fachkommission, Rolf Grädel, Prof. Dr. Monika Roth und Dora Weissberg, in stiller Wahl für die Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026 in ihrem Amt bestätigt. Das Präsidium der Kommission wird – wie bisher – von Rolf Grädel geführt, währenddem Fabian Odermatt weiterhin das Aktariat übernimmt. Die Fachkommission freut sich über das ihr entgegengebrachte Vertrauen und ist motiviert, ihre Aufsichtstätigkeit in der eingespielten und bewährten personellen Zusammensetzung weiterzuführen.

Da das Berichterstattungswesen jeweils retrospektiv orientiert ist, hat der vorliegende Bericht noch die letzte Amtsperiode der Kommissionstätigkeit zum Inhalt und umfasst insbesondere das Berichtsjahr 2021, soweit dieses im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft steht. Schwerpunkt des Berichtes stellt dabei die bei der Staatsanwaltschaft durchgeführte Inspektion dar.

1.2 Aufgaben der Fachkommission und Arbeitsgrundlagen

Die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission werden in § 5 sowie § 5a EG StPO festgehalten. Von Bedeutung ist insbesondere § 5 Abs. 4 EG StPO, welcher vorsieht, dass die Fachkommission im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus Inspektionen durchführt. In Anwendung dieser Bestimmung können die Mitglieder der Fachkommission, welche allesamt dem Amtsgeheimnis unterstehen, bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Gestützt auf die Inspektion erstattet die Fachkommission dem Regierungsrat Bericht und kann diesem Anträge für Massnahmen stellen (§ 5a EG StPO).

Die Fachkommission hat diese in den Grundzügen gesetzlich umschriebenen Aufgaben in ihrem internen Aufsichtskonzept vom 12. Dezember 2018 weiter konkretisiert und dort etwa den Grundsatz festgehalten, wonach die Fachkommission im Kontext von aufsichtsrechtlichen Beschwerden von der Regierung zur Stellungnahme eingeladen wird. Darüber hinaus werden die Handlungsziele der Kommission definiert, das Vorgehen im Einzelnen erörtert sowie allgemeine Inhalte der Inspektionstätigkeit bestimmt. Die weiteren Ausführungen betreffen die Instrumente und Methoden der Aufsicht, die möglichen Schranken derselben sowie das Prozedere bei festgestellten Mängeln.

2. Übersicht über die Tätigkeit der Fachkommission betreffend die Berichtsperiode

2.1 Personelle Rochaden bei der Sicherheitsdirektion

Die Zeitspanne der Berichterstattung war durch verschiedene personelle Rochaden bei der Leitungsebene der Sicherheitsdirektion geprägt, welche allesamt einen massgeblichen Einfluss auf die Kommissionstätigkeit ausübten. Zunächst hat der langjährige Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, Stephan Mathis, seine Funktion per Ende Juni 2021 aufgegeben. Diese Funktion wurde per 1. Juli 2021 alsdann von der bisherigen Ersten Staatsanwältin Angela Weirich übernommen.

Dadurch wiederum musste die oberste Leitungsebene der Staatsanwaltschaft neu besetzt werden. In der Folge wurde vom Regierungsrat eine Findungskommission einberufen, verbunden mit dem Auftrag, die Direktionsvorsteherin Kathrin Schweizer bei der Vorbereitung des Wahlvorschlags an den Landrat betreffend eine neue Erste Staatsanwältin oder einen neuen Ersten Staatsanwalt zu unterstützen. In diese Findungskommission nahmen nebst der Direktionsvorsteherin und ihrem vormaligen Generalsekretär, den Vertretungen der politischen Fraktionen sowie der Leiterin HR SID auch Prof. Dr. Monika Roth als Vertreterin der Fachkommission Einsitz. Die Findungskommission konnte die eingegangenen Bewerbungen sichten, den Bewerbungsgesprächen beiwohnen, Fragen stellen, Meinungen äussern, die Assessmentberichte bewerten und die Sicherheitsdirektorin ganz grundsätzlich in der Ausarbeitung ihres Vorschlags unterstützen. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Bewerbungsverfahren beantragte der Regierungsrat dem Landrat Jacqueline Bannwarth (bisher Leitende Staatsanwältin) und Patrizia Krug (bisher stv. Leitende Staatsanwältin) zur gemeinsamen Wahl im Jobsharing (Topsharing). Mit Beschluss vom 10. Juni 2021 wurde dieser Vorschlag vom Landrat bestätigt und die beiden Bewerberinnen in ihr Amt gewählt.

Bemerkenswert an dieser Wahl ist, dass die oberste Leitung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, und damit eine der wichtigsten Kaderstellen innerhalb der kantonalen Verwaltung, in einem Jobsharing-Modell besetzt wird. Der Kanton Basel-Landschaft möchte damit – im Sinne eines modernen Arbeitgebers – die Vorteile von Teilzeitarbeit auch auf Kaderebene möglich machen. Auch wenn die Fachkommission diese Positionierung grundsätzlich begrüsst, stand sie der Wahl aus mehreren Gründen zunächst skeptisch gegenüber: Einerseits steht und fällt das gewählte Jobsharing-Modell mit der Zusammenarbeit der beiden Personen sowie deren Verständnis einer gemeinsamen Führungsverantwortung, einer einheitlichen

Kommunikation sowie einer speditiven Absprache von internen Prozessen. Andererseits stellte sich für die Kommission unabhängig vom Modell auch die Frage, ob Personen, die bislang schon innerhalb der Staatsanwaltschaft tätig waren, wirklich gewillt wären, den von der Kommission erkannten Restrukturierungsbedarf der Dienststelle anzugehen. Letztlich wurde zunächst eine externe Lösung als bessere Option angesehen. Vor dem Hintergrund dieser Vorbehalte erklärt sich, dass der Bereich des Topsharing ein wesentlicher Schwerpunkt der bei der Staatsanwaltschaft im Frühjahr 2022 durchgeführten Inspektion und damit dieses Tätigkeitsberichts darstellt. Auch wenn deshalb noch ausführliche Einschätzungen zum Bereich Topsharing folgen, ist an dieser Stelle bereits festzuhalten, dass die Kommission – soweit für sie bis überprüfbar – einen guten Eindruck von den beiden Ersten Staatsanwältinnen wie auch deren Aufgabenverständnis gewinnen konnte. Nicht nur haben die beiden Dienststellenleiterinnen innert kurzer Zeit verschiedene Restrukturierungsprozesse eingeleitet, sondern knüpfte ebenso der Umgang mit der Fachkommission an jene bewährten Strukturen und Instrumente der Aufsicht an, welche bereits mit der Vorgängerin Angela Weirich gepflegt wurden.

2.2 Sitzungen

Eine weitere Tätigkeit der Kommission bildeten in der Berichtsperiode die verschiedenen Sitzungen, welche die Fachkommission einerseits intern, andererseits mit verschiedenen kantonalen Behörden beziehungsweise Behördenmitgliedern abgehalten hat.

So fand im Nachgang an die Veröffentlichung des letzten Tätigkeitsberichts vom 1. März 2021 ein Gespräch mit der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats statt, anlässlich dessen die Fachkommission ihren Bericht vorstellen und offene Fragen zu diesem beantworten konnte. Im Weiteren fanden in der Berichtsperiode jeweils quartalsweise Austauschgespräche mit der Leitung der Staatsanwaltschaft – sowohl in der alten wie auch der neuen Zusammensetzung – sowie Halbjahresgespräche mit der Leiterin der Jugendanwaltschaft statt. Mit diesen institutionalisierten Austauschgefässen stellt die Fachkommission sicher, dass sie über aktuelle Themen und Herausforderungen der beiden Behörden zeitnah und direkt von den Leitungen informiert wird. Überdies wurde am 10. November 2021 ein Gespräch mit der Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer sowie der Generalsekretärin Angela Weirich geführt. Im Rahmen dieser Zusammenkunft erstattete die Kommission einerseits Bericht über ihre Tätigkeiten und nahm andererseits Anregungen und Wünsche der Sicherheitsdirektorin entgegen. So wurde die Fachkommission dieses Jahr denn speziell damit beauftragt, das von der Staatsanwalt-

schaft angestossene Reorganisationsprojekt (im Sinne eines Teilprojekts innerhalb des Projekts «Stawa2022PLUS») einer Prüfung zu unterziehen. Diesem Auftrag kommt die Fachkommission mit dem vorliegenden Bericht nach.

Wie schon in den Vorjahren fand im Dezember 2021 wiederum ein Gespräch mit dem Jahrespräsidium des Strafgerichts Basel-Landschaft statt. Dieser Austausch gibt der Fachkommission jeweils die Möglichkeit, an für sie nicht ohne Weiteres mögliche Einblicke über die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu gelangen wie auch den Blickwinkel der Gerichte in die Aufsichtstätigkeit miteinzubeziehen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass Prof. Dr. Monika Roth – wie bereits erwähnt – in der Findungskommission zur Wahl der Nachfolge von Angela Weirich Einsitz nahm und Rolf Grädel und Dora Weissberg – wie schon in den vergangenen Jahren – wiederum im Steuerungsausschuss «Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft – Polizei; Analyse der Schnittstellen» mitwirkten.

2.3 Stellungnahmen

Nebst den genannten Sitzungen hat die Fachkommission in der Berichtsperiode bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen 2 und 5 des Tätigkeitsberichts 2019/2020 wie auch im Zusammenhang mit insgesamt sieben aufsichtsrechtlichen Anzeigen Stellungnahmen zu Händen des Regierungsrates verfasst. Es ist festzustellen, dass mit den personellen Änderungen bei der Sicherheitsdirektion ein im Vergleich zu früher vermehrter Einbezug der Fachkommission in das Berichterstattungswesen festzustellen ist. Die Fachkommission begrüsst diese Entwicklung und freut sich über das ihr entgegengebrachte Vertrauen.

2.4 Weiteres

Den Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit stellte schliesslich die im Januar 2022 bis März 2022 bei der Staatsanwaltschaft durchgeführte Inspektion dar. Die aus dieser gewonnenen Erkenntnisse bilden denn auch den Hauptteil des vorliegenden Berichts.

3. Allgemeines zur Inspektion 2021-2022

3.1 Inspektionskonzept

Die Themen der Inspektion, welche teilweise seitens des Regierungsrats vorgegeben und teilweise von der Kommission selbst bestimmt wurden, setzten sich wie folgt zusammen:

- Topsharing;
- Stawa2022PLUS (im Auftrag des Regierungsrates);
- Fachstelle Cybercrime;
- Fallbearbeitung.

Als Arbeitsinstrument hat die Fachkommission wie schon anlässlich ihrer letzten Inspektionen strukturierte Fragenkataloge ausgearbeitet, mit Hilfe derer mit den Ersten Staatsanwältinnen sowie weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft Inspektionsgespräche durchgeführt wurden. Der Fachkommission war es bei der Auswahl der Personen wichtig, nicht nur die oberste Leitungsebene, sondern Mitarbeitende unterschiedlicher Hierarchiestufen zu befragen.

In der Folge wurde in Bezug auf das Inspektionsthema «Fachstelle Cybercrime» der Fachstellenleiter Philippe von Planta (Staatsanwalt) wie auch die beiden Mitarbeitenden der Fachstelle, Céline Bourquin (Staatsanwältin) und Thomas Walser (Untersuchungsbeauftragter), befragt. Hinsichtlich der weiteren Themenbereiche wurden Gespräche mit János Fábíán (Leitender Staatsanwalt und stv. Erster Staatsanwalt), Roland Hochuli (Leitender Staatsanwalt), Boris Sokoloff (Leitender Staatsanwalt), Anne-Katrin Goldmann (Leitende Staatsanwältin), Caroline Horny (stv. Leitende Staatsanwältin), Pascal Lochiger (Staatsanwalt) und Jan Ritzel (Untersuchungsbeauftragter) durchgeführt. Den Anfang wie auch den Schluss der Inspektion bildeten die Sitzungen mit den Ersten Staatsanwältinnen, anlässlich welchen sämtliche Themenbereiche diskutiert und allgemeine Informationen zum Berichtsjahr abgeholt werden konnten. Bei allen Interviews wurde die Gesprächsführung unter den einzelnen Kommissionmitgliedern aufgeteilt.

3.2 Ablauf der Inspektion im Einzelnen

Die einzelnen Inspektionsgespräche wurden jeweils im Strafjustizzentrum (SJZ) in Muttenz wie folgt durchgeführt:

- **25. Januar 2022:** Gespräche mit J. Bannwarth und P. Krug (Erste Staatsanwältinnen) sowie J. Fábíán (stv. Erster Staatsanwalt und Leitender Staatsanwalt);
- **26. Januar 2022:** Gespräche mit R. Hochuli (Leitender Staatsanwalt), Ph. von Planta (Staatsanwalt und Leiter der Fachstelle Cybercrime) und Ch. Walser (Untersuchungsbeauftragter der Fachstelle Cybercrime);
- **27. Januar 2022:** Gespräche mit B. Sokoloff (Leitender Staatsanwalt) und A.-K. Goldmann (Leitende Staatsanwältin);
- **11. März 2022:** Gespräche mit C. Bourquin (Staatsanwältin der Fachstelle Cybercrime), C. Horny (stv. Leitende Staatsanwältin), P. Lochiger (Staatsanwalt) und J. Ritzel (Untersuchungsbeauftragter);
- **17. März 2022:** Abschlussgespräch mit J. Bannwarth und P. Krug.

Die einzelnen Inspektionsgespräche fanden in einer konstruktiven Atmosphäre statt, wobei sämtliche Gesprächspartner die Bereitschaft zeigten, sich den kritischen Fragen der Kommission zu stellen und den Kommissionsmitgliedern offen Auskunft zu geben. Auch die verschiedenen bei den Ersten Staatsanwältinnen eingeforderten und teilweise umfangreichen Unterlagen wurden der Kommission jeweils zeitnah und adäquat aufbereitet zugestellt.

3.3 Inspektionsunterlagen

Im Rahmen der Inspektionen sowie im Nachgang derselben verfügte die Fachkommission unter anderem über die folgenden Unterlagen:

- sämtliche interne Weisungen der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft;
- Geschäftsbericht 2021 der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft;
- eine Auflistung der Anzahl Falleingänge, Fallerledigungen und Anklageüberweisungen für jede Hauptabteilung betreffend das Jahr 2021 (inkl. Quartalsstatistiken);
- sämtliche die Fachstelle Cybercrime betreffenden Unterlagen (inkl. Weiterbildungskonzept, internes Factsheet, Geschäftsorganisationskonzept, Stellenbeschriebe der Mitarbeitenden, interne Jahresberichte 2019, 2020 und 2021);

- sämtliche Unterlagen betreffend das Projekt Stawa2022PLUS (inkl. Bericht «Konzept Reorganisation», diverse Projektletter und Organigramme)
- Angaben zur Fluktuationsrate;
- aktueller Sollstellenplan;
- Fallstatistik 2021,
- Leistungsauftrag 2021;
- Rückständeliste 2021 für jede Hauptabteilung (inkl. Kommentierung);
- Übersicht über Einsetzungen von a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für das Jahr 2021.

3.4 Nachgang und Auswertung der Inspektionsgespräche

Von sämtlichen Inspektionsgesprächen wurde ein Wortprotokoll erstellt, welches den befragten Personen vorab zur Korrektur und zur Ergänzung zugestellt wurde. Bei den überarbeiteten Protokollen, welche ausschliesslich als interne Dokumente der Kommission zu qualifizieren sind, handelt es sich nebst den vorab aufgelisteten Unterlagen um die vorrangigen Arbeitsinstrumente der Fachkommission sowie die wesentliche Grundlage des Tätigkeitsberichts. Anlässlich einer internen Sitzung wurden die Ergebnisse der Inspektion besprochen. Am 17. März 2022 fand das Abschlussgespräch mit den Ersten Staatsanwältinnen statt, wobei die Erkenntnisse der Inspektion bilateral diskutiert und offene Fragen beantwortet werden konnten. Der vorliegende Tätigkeitsbericht wurde von der Fachkommission mittels Zirkularbeschluss einstimmig verabschiedet.

4. Erkenntnisse aus der Inspektion bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft im Einzelnen

4.1 Allgemeines

Die Berichtsperiode war für die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft nebst der noch immer andauernden Pandemie-Situation von verschiedenen personellen Wechsels und organisatorischen Neuerungen geprägt, die wiederum die Inspektionstätigkeit der Fachkommission massgeblich beeinflussten. Infolgedessen hat sich die Fachkommission anlässlich der Inspektion mit verschiedenen Neuerungen – namentlich dem neuen Führungsmodell des Top-sharing wie auch der derzeit hängigen Reorganisation – auseinandergesetzt.

Auch wenn die Fachkommission zunächst skeptisch war, ob und inwiefern ein Jobsharing-Modell für die Leitung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft geeignet ist, konnte sie ihre Vorbehalte weitestgehend revidieren. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dank den engagierten, kompetenten und durchsetzungsstarken Persönlichkeiten der beiden Ersten Staatsanwältinnen ein überzeugendes und tragfähiges Modell implementiert werden konnte, das berechtigterweise bis über die Kantonsgrenzen hinaus Beachtung gefunden hat.

Ebenso überzeugen die unter der Leitung der beiden Dienststellenleiterinnen angestossenen Neuerungen, von welchen insbesondere der Teilbereich «Reorganisation» des übergeordneten Projekts «Stawa2022PLUS» diverse vielversprechende und notwendige Veränderungen mit sich bringt (Zusammenlegung der Allgemeinen Hauptabteilung, Bündelung von übergeordneten Aufgaben mittels Organisationseinheit «Zentrale Dienste», Definierung von Kompetenzbereichen sowie personelle Neubesetzungen und Verschiebungen). Die Praxistauglichkeit all dieser Massnahmen wird allerdings inskünftig noch zu validieren sein.

Deutliches Verbesserungspotential erkennt die Fachkommission demgegenüber mit Blick auf die Arbeit der Fachstelle Cybercrime. Zwar anerkennt die Fachkommission den guten Willen, was die Bekämpfung von Cyber-Kriminalität anbelangt, sieht bei der Umsetzung des Projektes aber noch diverse und massgebliche Schwachpunkte. Zu optimieren ist namentlich die Zusammenarbeit mit der Polizei, das Führungsverständnis der Fachstellenleitung wie auch die Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen. Um diesen Schwachstellen zu begegnen, hat die Fachkommission insgesamt drei Empfehlungen formuliert.

Weitere Ausführungen des Berichts bilden die Bereiche der Fallbearbeitung sowie die Pen- denzen aus dem letzten Tätigkeitsbericht der Fachkommission.

Nachstehend werden die im Rahmen der Inspektion prioritär behandelten Themen sowie die daraus hervorgehenden Erkenntnisse und Empfehlungen vertieft dargelegt und erörtert.

4.2 Topsharing

Wie in den allgemeinen Ausführungen festgehalten, wurde die nach dem Abgang von A. Wei- rich frei gewordene Stelle der obersten Leitung der Staatsanwaltschaft neu durch J. Bannwarth (bisher Leitende Staatsanwältin der Hauptabteilung 2) und P. Krug (bisher stv. Leitende Staatsanwältin der Hauptabteilung 2) besetzt. Die beiden Dienststellenleiterinnen üben ihre Funktion dabei im so genannten Topsharing aus. Mit dem Begriff des Topsharing ist jene Form von Jobsharing gemeint, bei welcher eine Kaderposition sowie die damit einhergehende Füh- rungsverantwortung vollumfänglich von zwei Personen ausgefüllt wird. Auch wenn die Fach- kommission die Signalwirkung des gewählten, fortschrittlichen Arbeitsmodells begrüsst, stand sie der Wahl zunächst skeptisch gegenüber; dies aus mehreren Gründen: Einerseits, weil die Staatsanwaltschaft die grösste Dienststelle innerhalb der Sicherheitsdirektion darstellt, deren Leitung sich entsprechend anspruchsvoll und zeitintensiv gestaltet; und andererseits, weil mit einer internen Lösung (sowohl J. Bannwarth wie auch P. Krug waren zuvor bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft in Kaderpositionen tätig) die Chance verpasst werden könnte, eine Erneuerung der teilweise veralteten Strukturen anzustossen. So hat die Fach- kommission in ihrem letzten Tätigkeitsbericht (Bericht vom 1. März 2021, S. 33) mit Blick auf den Reorganisationsbedarf der Staatsanwaltschaft denn auch Folgendes festgehalten:

«Die Fachkommission stellt fest, dass sich im Hinblick auf die unterschiedlichen Fallzahlen wie auch die uneinheitlich gelebte Praxis hinsichtlich der Priorisierung von Fällen fraglich ist, inwiefern das Konzept von drei Allgemeinen Hauptabteilungen wirklich als sinnvoll und effizient erscheint. Die Staatsanwaltschaft wird längerfristig kaum darum herumkommen, eine Zusammenführung der Allgemeinen Abteilungen zu prüfen.»

Personelle Neubesetzungen auf Leitungsebene sind deshalb immer eine Chance, organisato- rische Neuerungen – wie etwa eine Zusammenführung von Abteilungen – möglich zu machen; etwas, was ohne Impulse von aussen jedoch oftmals schwierig umzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund hatte die Fachkommission zunächst eine externe, nicht bereits in die angestamm- ten Strukturen eingebundene Nachfolgelösung favorisiert.

Viele, wenn nicht sogar alle dieser Vorbehalte der Kommission sind aber mittlerweile entfallen: dies, sowohl was die grundsätzliche Geeignetheit des Topsharing-Modells für die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft als auch die Bereitschaft der Leitung für organisatorische Neuerungen anbelangt.

Dass die Vorbehalte hinsichtlich des Modells an sich weggefallen sind, hängt hauptsächlich von der konkreten personellen Zusammensetzung ab. Die Fachkommission stellt fest, dass die beiden Leiterinnen – soweit in Anbetracht der kurzen Zeitspanne überprüfbar – gut harmonisieren, engagiert zusammenarbeiten und von den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft als gleichberechtigte Führungspersonen akzeptiert werden. Das von J. Bannwarth und P. Krug gelebte Führungsverständnis wie auch die von ihnen gewählte interne Arbeitsaufteilung erscheint der Fachkommission sinnvoll und nachvollziehbar. Auch wenn P. Krug vorwiegend für operative Fragen zuständig ist, währenddem J. Bannwarth mehrheitlich organisatorische und personelle Geschäfte übernimmt, wurde von beiden stets kommuniziert, dass sie für sämtliche Angelegenheiten als gleichberechtigte Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen und insofern als Einheit auftreten. Um dies sicherzustellen haben die Stelleninhaberinnen unter anderem eine gemeinsame Mail-Adresse eingerichtet, an welche sich die Mitarbeitenden wie auch externe Personen bei Bedarf richten können. Die Fachkommission hat die Erfahrung gemacht, dass sie, unabhängig an welche Topsharing-Partnerin sie eine Anfrage geschickt hat, jeweils eine zeitnahe und kompetente Antwort erhalten hat. In den Rückmeldungen der verschiedenen Mitarbeitenden wurde den Stelleninhaberinnen denn auch ein kompetentes Auftreten wie auch eine gute und einheitliche Kommunikation attestiert. Zu dieser Kommunikation gehört unter anderem das neu eingerichtete Format «Im Gespräch mit der Ersten Staatsanwältin» – ein unter Teilnahme sämtlicher Mitarbeitenden ablaufendes Videogespräch, innerhalb dessen den Leiterinnen direkt Fragen gestellt und diese ad hoc erörtert werden können. In den eingeholten Rückmeldungen wurde schliesslich hervorgehoben, dass das neue Modell gar nicht als wesentliche Änderung wahrgenommen wird. Allein diese Feststellung macht klar, dass die Führung innerhalb der Dienststelle nach wie vor funktioniert und die betrieblichen Bedürfnisse abgedeckt werden.

Der Stellenantritt per 1. Juli 2021 gestaltete sich für P. Krug und J. Bannwarth allerdings nicht einfach; nicht nur mussten die beiden Stelleninhaberinnen sich innert kurzer Zeit mit diversen, ihnen bislang nicht bekannten Abläufen und Prozessen vertraut machen, sondern auch gleich zu Beginn wichtige personelle Entscheide treffen. Insbesondere musste infolge des Weggangs von M. Kohler, der bisherigen Assistentin der Ersten Staatsanwältin, das Sekretariat, das eine wichtige Scharnierstelle darstellt, neu besetzt werden. Ausserdem hat kurz nach A. Weirich auch U. Geier (bisherig Leitender Staatsanwalt bei der Hauptabteilung BM/OK), und damit eine

weitere Kaderperson, die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft verlassen. In der Folge entschied sich die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft dazu, die freigewordene Leitungsstelle nicht neu zu besetzen, sondern diesen Abgang dahingehend zu nutzen, die Anzahl an Leitenden Staatsanwälten zu reduzieren, was wiederum Grundlage für weitere, von den Ersten Staatsanwältinnen angestrebte Reorganisationsmassnahmen war.

All diese personellen und administrativen Massnahmen gingen zwangsläufig mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand der Stelleninhaberinnen einher. Verschärft wird dieser Aufwand dadurch, dass dem Topsharing, im Vergleich zu an eine Einzelperson gebundene Führungsmodelle, ein gewisser erhöhter Koordinationsbedarf immanent ist. So müssen die beiden Stelleninhaberinnen durch Prozesse sicherstellen, dass sie sich bezüglich sämtlicher Geschäfte – und gerade im ersten Amtsjahr gab es eine Vielzahl davon – jeweils auf demselben Informationsstand halten. Auch wenn die Ersten Staatsanwältinnen den Koordinationsbedarf durch verschiedene Massnahmen auf ein vernünftiges Mass reduzieren konnten (durch die gemeinsame Mailadresse oder die gegenseitige Information per cc im Mail) ist im erhöhten Absprache- und Arbeitsaufwand ein Nachteil des gewählten Modells zu erblicken. Handkehrum ist zu sagen, dass der grosse Arbeitsaufwand nicht zuletzt auch aus der Funktion der Dienststellenleitung an sich erwächst und nicht auf das Topsharing allein zurückgeführt werden kann. So sei daran erinnert, dass die Fachkommission in ihrem Tätigkeitsbericht vom 16. September 2019 den hohen Führungsaufwand der Vorgängerin A. Weirich kritisierte und auf die Gefahr einer möglichen Überlastung ihrer Person hinwies (S.13). Es war vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten, dass sich diese Problematik mit der Übernahme durch die neuen Stelleninhaberinnen auflösen würde.

Ungeachtet dessen ist die Fachkommission überzeugt, dass die erwähnten Nachteile des Topsharing-Modells durch deren Vorteile – so wie sie sich in der aktuellen Zusammensetzung nunmehr präsentieren – aufgewogen werden. Ein wesentlicher Vorteil des Modells ist zunächst, dass in diesem unterschiedliche, sich ergänzende individuelle Stärken und Fähigkeiten zusammenkommen, wobei das Wissen und die Erfahrung von mehr als nur einer Person vereint werden. Hinzu kommt, dass die Stelleninhaberinnen ihre Geschäfte, bevor sie diese in die Geschäftsleitung tragen, jeweils bilateral vorbereiten können. Gerade bei Angelegenheiten mit einer gewissen Tragweite, wie die genannten Personalentscheide, stellt dies eine erhebliche Entlastung an Verantwortung und Verantwortlichkeit dar. Ebenfalls als vorteilhaft erweist sich die aus der gemeinsamen Verantwortungsübernahme hervorgehende Möglichkeit, dass die Topsharing-Partnerinnen sich in sämtlichen Angelegenheiten gegenseitig vertreten können. Insofern kann mit dem gewählten Modell wohl inskünftig auf die Funktion einer zusätzlichen Stellvertretung, mindestens in einem umfassenden Sinne, verzichtet werden und

so können wiederum Ressourcen eingespart werden. Damit würde letztlich eine von der Fachkommission in der Vergangenheit mehrfach monierte Schwachstelle der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft behoben (vgl. etwa die Empfehlung 2 des Tätigkeitsberichts 2019/2020 vom 1. März 2021, S. 35). Vor dem Hintergrund der gegenseitigen Vertretungsmöglichkeit der beiden Dienststelleninhaberinnen, welche im zweiten Halbjahr 2021 eine grosse Präsenz am SJZ aufwiesen, erklärt sich, dass J. Fábíán in seiner Funktion als Stellvertreter nur wenig zum Zug kam. Erst als während den Fasnachtsferien sowohl J. Bannwarth wie auch P. Krug abwesend waren, übernahm J. Fábíán die Abwesenheitsvertretung; dies – wie die Fachkommission in Erfahrung bringen konnte – zur Zufriedenheit aller.

Vor diesen neuen Gegebenheiten wie auch in Anbetracht der derzeit hängigen Reorganisation haben die Ersten Staatsanwältinnen im Oktober 2021 angefragt, ob die Umsetzung der Empfehlung 2 des Tätigkeitsberichts 2019/2020 der Fachkommission vom 1. März 2021 bis Ende 2022 vertagt werden könne. Die Fachkommission hat mit Stellungnahme vom 16. Dezember 2021 diesem Begehren bereits zugestimmt. Die Staatsanwaltschaft wird deshalb bis Ende 2022 zu prüfen haben, ob und in welcher Form unter den neuen Strukturen eine Stellvertretung der beiden Stelleninhaberinnen noch erforderlich ist.

Nebst diesen das Topsharing-Modell an sich betreffenden Vorbehalt hat sich schliesslich auch der zweite Vorbehalt der Fachkommission, die Bereitschaft zur Erneuerung der teilweise veralteten Strukturen, als unbegründet erwiesen. So wurde unter der neuen Leitung in den vergangenen Monaten – und damit innert kürzester Zeit – eine interne Reorganisation angestossen, welche sich nicht nur auf personelle Rochaden beschränkt, sondern auch die Schaffung und Zusammenlegung diverser Abteilungen zum Inhalt hat. Darauf wird im folgenden Kapitel einzugehen sein. Vorweg ist zu konstatieren, dass der mutige Entscheid, mit altbewährten Strukturen zu brechen und diese neu zu regeln, für das Durchsetzungsvermögen der neuen Leitung spricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dank den engagierten und durchsetzungsstarken Persönlichkeiten der Ersten Staatsanwältinnen – soweit innert dieser kurzen Zeit überhaupt beurteilbar – ein überzeugendes und tragfähiges Führungsmodell implementiert werden konnte, das berechtigterweise bis über die Kantonsgrenzen hinaus Beachtung gefunden hat. Die Fachkommission wird die weiteren Entwicklungen auf Leitungsebene deshalb mit Interesse beobachten und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit mit den beiden Stelleninhaberinnen.

4.2 Stawa2022PLUS

Ein weiterer Schwerpunkt der diesjährigen Inspektion bildete das Projekt «Stawa2022PLUS». Dieses Inspektionsthema geht auf einen entsprechenden Auftrag der Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer zurück, die bei der Staatsanwaltschaft derzeit hängige Reorganisation einer Überprüfung zu unterziehen. Dem kommt die Fachkommission mit dem vorliegenden Bericht nach.

Einleitend sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Reorganisation noch immer in der Umsetzung begriffen ist und die ersten wesentlichen Änderungen per 1. April 2022 realisiert werden konnten. Die anlässlich der Inspektion gemachten Beobachtungen der Fachkommission stellen insofern eine vorläufige Bestandsaufnahme eines sich noch im Fluss befindlichen Prozesses und nicht dessen abschliessende Beurteilung dar. Ausserdem ist zu bemerken, dass die als nebenamtliche Tätigkeit ausgestaltete Aufsicht eine umfassende und abschliessende Prüfung aus Ressourcengründen gar nicht zulässt. Die vorläufigen Erkenntnisse der Fachkommission stützen sich insofern auf eine Überprüfung der eingeholten Projektunterlagen wie auch auf die Evaluation der im Rahmen der Inspektion erhaltenen Rückmeldungen.

Hintergrund der derzeit hängigen Reorganisation ist das bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft nunmehr schon seit geraumer Zeit laufende Projekt «Stawa 2022PLUS», das in einem ganz umfassenden Sinne die Überprüfung der internen Prozesse sowie die Erarbeitung von allfälligen Optimierungsvorschlägen zum Inhalt hat. Der Abgang von U. Geier (Leitender Staatsanwalt der Hauptabteilung BM/OK), die anstehende Pensionierung von S. Gloor (Leitende Staatsanwältin der Allgemeinen Hauptabteilung 2) wie auch die Beförderung von J. Bannwarth zur Ersten Staatsanwältin eröffneten sodann die Möglichkeit, gewisse Ziele des Projekts – insbesondere die Reduktion der Zahl an Allgemeinen Abteilungen – vordringlich anzugehen. In einem ersten Schritt entschied sich die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft deshalb dazu, die frei gewordenen Kaderstellen nicht neu zu besetzen, sondern stattdessen die Zahl an Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf fünf Stellen zu reduzieren, was eine entsprechende Anpassung des Personaldekrets zur Folge hatte. Mit dieser Reduktion wurde nunmehr der Weg frei, die Beschaffenheit und Aufteilung der Allgemeinen Hauptabteilungen umfassend nezugestalten. Im Sinne eines Teilprojekts von «Stawa2022PLUS» wurde eine Projektgruppe gebildet und diese mit dem Auftrag ausgestattet, eine Zusammenführung drei Allgemeinen Hauptabteilungen zu prüfen. Im innert kurzer Zeit von der Projektgruppe erarbeiteten Bericht vom 30. November 2021, einer nach Ansicht der Fachkommission sorgfältigen und fundierten Bestandsanalyse, wurden drei Möglichkeiten für eine Neuorganisation unter einer gemeinsamen Abteilungsleitung vorgestellt: Während die beiden Modelle

«Brücke» und «Haus» allerdings noch stark an die althergebrachte Organisation angelehnt waren, ermöglichte erst das Modell «Wiese», welches eine Auflösung der drei Allgemeinen Hauptabteilungen vorsah, die von der Fachkommission erwünschte Loslösung von den historisch gewachsenen Strukturen. Die Fachkommission begrüsst deshalb den Entscheid der Geschäftsleitung, von den erarbeiteten Optionen lediglich das Projekt «Wiese» weiterzuverfolgen und gemäss diesem Modell die Staatsanwaltschaft neu zu organisieren. Die Fachkommission ist überzeugt, dass damit die Grundlage für einen effektiven Neuanfang gelegt wurde.

Angesichts der beschränkten Möglichkeiten der Berichterstattung können im Folgenden nicht sämtliche organisatorische Neuerungen eingehend vorgestellt werden. Es werden deshalb lediglich die aus der Sicht der Kommission wesentlichsten Änderungen umrissen und zu diesen Stellung bezogen.

Die wichtigste Änderung ist zunächst, dass die bestehenden drei Allgemeinen Hauptabteilungen aufgelöst und zu einer Hauptabteilung «Allgemeine Delikte» zusammengeführt werden. Durch diese Zusammenführung werden also diejenigen Teile der Staatsanwaltschaft organisatorisch vereint, welche auch dieselben Deliktsarten bearbeiten. Diese zusammengelegte Abteilung wird konsequenterweise nicht mehr von drei Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, sondern lediglich von einem Leitenden Staatsanwalt (R. Hochuli) geführt. Die innere Organisationsstruktur der neuen Abteilung «Allgemeine Delikte» wird so aufgestellt, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StA) wie auch die Untersuchungsbeauftragten (UB) organisatorisch zu einem StA-Pool beziehungsweise UB-Pool (zu diesem auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gehören) zusammengefasst werden. Die abteilungsinterne Führungsstruktur orientiert sich demnach an einer funktionalen Gliederung der Mitarbeitenden, was gemäss Projektbericht vom 30. November 2021 eine Steuerung der Auslastung «aus einer Hand» sowie eine Einheitlichkeit und Gleichbehandlung im Controlling und in der Personalführung ermöglichen soll (S. 30). Die Leitungen des StA-Pools wie auch jene des UB-Pools haben jeweils die hierarchische und fachliche Führung sowie die Betreuung der ihr unterstellten Mitarbeitenden inne und sind für die Überwachung und Steuerung der jeweiligen Arbeitsauslastung zuständig; zudem obliegen ihnen verschiedene Controlling-Aufgaben. Ebenfalls der Hauptabteilung «Allgemeine Delikte» angegliedert ist neu die Kanzlei des SJZ.

Auch wenn sich die Praxistauglichkeit der neuen Hauptabteilung «Allgemeine Delikte» erst noch weisen muss, begrüsst die Fachkommission die grundsätzliche Stossrichtung der getroffenen Massnahmen. So hat die Fachkommission in ihren früheren Berichten mehrfach moniert, dass die Aufteilung in drei Allgemeine Abteilungen angesichts der abteilungsintern teilweise unterschiedlich gehandhabten Praxis in Bezug auf das 4-Augen-Prinzip oder die Ge-

währung von Tele-Arbeit wie auch mit Blick auf einen effizienten Wissenstransfer wenig überzeugt. Mit der Zusammenführung dieser Abteilungen werden deshalb die Grundlagen für Verbesserungen dieser Schwachstellen geschaffen und die äussere Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft als einheitlich organisierte Behörde gestärkt. Ausserdem geht die Fachkommission davon aus, dass die durchlässigeren Strukturen eine grössere Flexibilität in der Aufgabenbewältigung ermöglichen und dafür sorgen, dass abteilungsspezifische Eigenheiten überwunden werden können.

Ungeachtet der erwähnten Änderungen sei angemerkt, dass sich in Bezug auf die konkrete Arbeit auf der Ebene der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Untersuchungsbeauftragten wie auch der Sachbearbeitenden nicht derart viel ändern wird. So bleiben der Arbeitsinhalt, die Arbeitsweisen, die Abläufe sowie die interne Zusammenarbeit weitestgehend identisch mit den bisherigen Strukturen – neu, eingebunden im Korsett einer grösseren Organisationseinheit. Auch die den Untersuchungsbeauftragten beziehungsweise den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bisher schon direkt vorgesetzten Führungspersonen bleiben – mit einigen Ausnahmen – dieselben wie zuvor schon. Insofern stellt das neue Modell aus der Sicht der Fachkommission auch eine sinnvolle Zusammenführung von altbewährten Strukturen mit punktuellen Verbesserungen dar.

Eine weitere Neuerung ist sodann, dass sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie auch die Untersuchungsbeauftragten der Hauptabteilung «Allgemeine Delikte» ihren Interessen und Vorlieben gemäss in Kompetenzbereiche melden und sich so fachlich spezialisieren können. Als solche Kompetenzbereiche wurden zunächst die drei Bereiche Sexual- und HG-Delikte, Sozialversicherungs- und Identitätsbetrug sowie Tierschutz definiert, wobei weitere Spezialisierungen bei Bedarf folgen können. Aufgrund ihrer fachspezifischen Ausgestaltung unterscheiden sich die Kompetenzbereiche denn auch vom Konstrukt der Fachstellen, welche vornehmlich prozessual spezialisiert sind und vorrangig eine beratende Funktion wahrnehmen. Grundsätzlich erscheint der Fachkommission die Schaffung solcher Bereiche wie auch die Konzentration von fachspezifischen Wissen als sinnvoll. Angesichts der im Vergleich mit anderen Staatsanwaltschaften der Schweiz überschaubaren Organisationsgrösse sei allerdings davor gewarnt, eine zu weitgehende fachliche Verzettelung anzustreben. Die Fachkommission rät zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, zusätzlich zu den nunmehr ausdefinierten Bereichen, weitere Kompetenzbereiche zu schaffen. Ausserdem ist – wie dies gegenüber der Kommission auch bestätigt wurde – sicherzustellen, dass die Mitglieder eines solchen Bereichs nicht nur noch Fälle innerhalb ihres Fachbereichs bearbeiten. Denn prinzipiell sollten alle mit der Bearbeitung von Strafverfahren betrauten Mitarbeitenden der Hauptabteilung «Allgemeine Delikte» in der Lage sein, jedes der Abteilung zugeteilte Verfahren übernehmen zu

können. Es ist vor dem Hintergrund dieser neu geschaffenen Bereiche schliesslich davon auszugehen, dass die bereits bestehenden Fachstellen, soweit sich diese materiell mit den Kompetenzbereichen überschneiden, teilweise aufgelöst werden können.

Die letzte wesentliche Neuerung stellt die direkt den Ersten Staatsanwältinnen unterstellte Organisationseinheit «Zentrale Dienste» dar. Unter dieser Einheit werden jene Bereiche und Funktionen gefasst, die keiner spezifischen Abteilung zuzuordnen sind. Darunter fallen unter anderem der Bereich der Rechtshilfe und der Besonderen Verfahren, die Zentrale Buchhaltung (bisher bei der Hauptabteilung Strafbefehle angegliedert) sowie die Koordinationsstelle für Projekte, Digitalisierung/IT, Wissensmanagement und Strafregister. Geleitet wird die neue Organisationseinheit vom bisher stv. Leitenden Staatsanwalt der Hauptabteilung BM/OK Daniel Stehlin. Die neue Organisationseinheit bildet aus der Sicht der Fachkommission eine adäquate Grundlage dafür, um hauptabteilungsübergreifende Aufgaben und Funktionen zusammenzuführen, Ressourcen zu sparen und Synergien zu bündeln. Ob und inwiefern dies dann effektiv der Fall sein wird, wird sich in der Praxis noch zeigen.

All diese nunmehr kurz umrissenen Reorganisationsmassnahmen haben wiederum zu verschiedenen personellen Wechseln und Neubesetzungen innerhalb der Dienststelle geführt. Unter anderem übernimmt R. Hochuli (bisher Leitender Staatsanwalt der Hauptabteilung Strafbefehle) die Leitung der neuen Hauptabteilung «Allgemeine Delikte». Ferner werden A.-K. Goldmann und B. Sokoloff (bisher Leitende/r Staatsanwältin/Staatsanwalt der Allgemeinen Hauptabteilung 1 und 3) neu den Hauptabteilung Strafbefehle beziehungsweise BM/OK vorstehen. Die bisherigen Kadermitarbeitenden P. Pilet, C. Horny und L. Del Giudice werden sodann mit der Leitung des UB- und StA-Pools betraut; und D. Stehlin wird die Organisationseinheit «Zentrale Dienste» leiten. Die Fachkommission unterstützt sämtliche dieser personellen Verschiebungen und ist davon überzeugt, dass damit die Fähigkeiten und das Fachwissen der jeweiligen Person innerhalb ihrer neuen Zuständigkeitsbereiche bestmöglich zum Tragen kommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft unter der engagierten und zielorientierten Führung der beiden Ersten Staatsanwältinnen gelungen ist, innerhalb der Dienststelle diverse, auf den ersten Blick vielversprechende organisatorische Erneuerungen zu implementieren. Die Praxistauglichkeit all dieser Massnahmen wird inskünftig noch zu validieren sein. Die Fachkommission wird die weitere Umsetzung der Reorganisation deshalb mit Interesse verfolgen und bei Bedarf zum Thema weiterer Inspektionen machen.

4.3 Fachstelle Cybercrime

In ihrem ersten Tätigkeitsbericht vom 16. September 2019 hat die Fachkommission unter anderem auf das Projekt Cybercrime hingewiesen wie auch darauf, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft – in enger Zusammenarbeit mit der Polizei – daran sei, die Bearbeitung von Strafverfahren in den Bereichen von Cybercrime und komplexer digitalisierter Kriminalität einer eigens hierfür zuständigen Fachstelle zu übertragen. Da die besagte Fachstelle zwar seit dem 1. Juni 2019 existiert, damals aber grossmehrheitlich noch mit dem Aufbau und der Vernetzung beschäftigt war und folglich kaum Fälle bearbeiten konnte, entschied sich die Fachkommission dazu, die Arbeit der Fachstelle zu einem späteren Zeitpunkt zu validieren. Seit dem 1. April 2020 – und damit seit gut über zwei Jahren – ist die Fachstelle Cybercrime nunmehr auch in operativer Hinsicht tätig; Zeit genug, um das Projekt Cybercrime einer ersten Bestandsaufnahme zu unterziehen.

Anlässlich der diesjährigen Inspektion hat sich die Fachkommission umfassend mit der Arbeit der Fachstelle Cybercrime auseinandergesetzt. Hierzu hat sie sämtliche Unterlagen der Fachstelle überprüft und überdies mit dem Fachstellenleiter (Staatsanwalt Ph. von Planta) und dessen Mitarbeitenden (Staatsanwältin C. Bourquin und Untersuchungsbeauftragter Ch. Walser) Gespräche geführt.

Mit Blick auf die eingeholten Materialien lässt sich feststellen, dass das Projekt Cybercrime von Anfang an gut aufgegleist wurde und mit dem Geschäftsorganisationskonzept, dem Weiterbildungskonzept wie auch den weiteren Unterlagen Instrumente geschaffen wurden, die für eine erfolgreiche praktische Umsetzung Gewähr bieten. Für die praktische Arbeit der Fachstelle bedeutsam ist überdies die Weisung 02/2020 vom 17. August 2020 betreffend «Zuständigkeit Fachstelle Cybercrime». In der Weisung werden die originären Zuständigkeiten der Fachstelle, das Vorgehen bei Kompetenzschwierigkeiten wie auch die Prozesse bei Verfahrenseingängen dem Grundsatz nach dargelegt. Hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs werden dabei gewisse deliktsgebundene Zuständigkeiten (etwa betreffend Art. 143 StGB, Art. 143^{bis} StGB, Art. 144^{bis} StGB, Art. 147 StGB, Art. 150 Abs. 4 StGB) ausformuliert (Ziff. 2.2.). Ungeachtet dieses originären Zuständigkeitskatalogs fallen unter den Begriff von Cyber-Kriminalität aber auch jene Tatbestände, die ganz grundsätzlich mit Mitteln moderner Informationstechnologien begangen werden oder in denen solchen Mitteln wesentlicher Beweiswert zukommt. Von solchen Verfahren übernimmt die Fachstelle allerdings nur «qualifizierte Strafuntersuchungen», bei denen der zu untersuchende Sachverhalt in rechtlicher und/oder technischer Hinsicht eine hohe Komplexität aufweist (Ziff. 2.1 der Weisung). Vor die-

sem Hintergrund kommt der Fachstelle auch die Möglichkeit zu – ungeachtet ihres Zuständigkeitskatalogs – Verfahren im Bereich von Cyber-Kriminalität selbständig an sich zu ziehen (Ziff. 2.3 der Weisung).

Diese auf die technische und rechtliche Komplexität abzielenden Zuständigkeiten erscheinen angesichts dessen, dass es sich bei Cybercrime oftmals um bekannte Kriminalitätsformen in einem neuen, digitalen Gewand handelt, als sinnvoll. Ebenfalls angemessen ist die nicht abschliessende Umschreibung, welche bei der Zuteilung einen gewissen Handlungsspielraum offenlässt und so der dynamischen Natur des Phänomens Cybercrime Rechnung trägt. Basierend auf diesen Kriterien wurde der Fachstelle von den Ersten Staatsanwältinnen mittlerweile auch bereits über 300 Fälle zugeteilt, wobei dem Leiter der Fachstelle immer auch die Möglichkeit zukommt, gegen solche Zuteilungen zu opponieren.

In Anbetracht dieser guten Grundvoraussetzungen wäre zu erwarten, dass die Umsetzung des Projektes bereits fortgeschritten sein dürfte und die Fachstelle in operativer Hinsicht über eingespielte Prozesse verfügen müsste. Beides ist nicht der Fall. Vielmehr erweist sich die bisherige Umsetzung als höchst mangelhaft, was teilweise auf der Staatsanwaltschaft nicht zurechenbare Faktoren zurückzuführen, teilweise aber auch der Fachstelle selbst anzulasten ist.

Eine grosse Schwierigkeit bei der Umsetzung würden gemäss der Rückmeldungen der Mitarbeitenden der Fachstelle zunächst die diversen Verzögerungen der Projektrealisierung auf Polizeiebene darstellen. Insbesondere auf Führungsstufe sei die polizeiliche Unterstützung noch unzureichend. So seien die zuständigen Ansprechpersonen teilweise in anderen Projekten involviert oder stünden der Fachstelle aus anderen Gründen nicht zur Verfügung. Auf Ebene der Sachbearbeitung beziehungsweise der IT-Ermittlung funktioniere die gegenseitige Zusammenarbeit grundsätzlich gut, wobei von Polizeiseite gewisse Fallarbeit – wenn auch mit eingeschränktem Umfang – geleistet werde. Das Problem sei aber, dass die Polizei ihren Fokus mehrheitlich auf andere Tätigkeiten (etwa Korpsschulungen oder Prävention) lege, was dazu führe, dass den Ermittlern nur wenig Ressourcen für den Bereich von Cybercrime übrigbleibe.

Zu diesen besorgniserregenden Rückmeldungen ist in genereller Hinsicht zu bemerken, dass der Fachkommission keine Aufsichtsfunktion über die Polizei zukommt. Insofern kann die Kommission auch keine direkt die Polizei betreffenden Empfehlungen im Bereich von Cybercrime aussprechen. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, es sei von Seiten der Staatsanwaltschaft eine engere Zusammenarbeit mit der Polizei anzustreben, um so auf eine umfassende Umsetzung des die beiden Behörden gleichermassen betreffenden Projekts hinzuwirken. Denn erst eine enge Zusammenarbeit der beiden Behörden bietet letztlich Gewähr für eine schlagkräftige Bekämpfung der sich rasant entwickelnden Kriminalität im digitalen Raum.

Aber auch auf der Ebene der Staatsanwaltschaft, also jener der erwähnten Fachstelle, gestaltete sich die bisherige Umsetzung des Projektes als schwierig. Die Fachkommission anerkennt dabei, dass die Situation um die Corona-Pandemie die Arbeit der Fachstelle in administrativer und operativer Hinsicht erschwert hat. Für die Fachkommission ist zudem klar, dass in der ersten Phase, also insbesondere bis Mitte 2020, der Schwerpunkt der Arbeit der Fachstelle nicht in der Fallbearbeitung, sondern den Aufbauarbeiten, der Begleitung der Landratsvorlage sowie der Einarbeitung in die Thematik lag. Erschwerend kam hinzu, dass Ph. von Planta als Leiter der Fachstelle immer wieder mit eingeschränkten personellen Ressourcen zu kämpfen hatte. So stiess C. Bourquin zwar bereits im Juni 2019 zur Fachstelle (zunächst in der Funktion als Untersuchungsbeauftragte und ein Jahr später als Staatsanwältin), war aufgrund von Mutterschaftsurlaub jedoch nur eingeschränkt verfügbar. Hinzu kam, dass sie nebenbei noch Fälle aus der Hauptabteilung WK zu bearbeiten hatte und ihr entsprechend weniger Ressourcen für Cybercrime übrigblieben. Ch. Walser stiess als Untersuchungsbeauftragter seinerseits im November 2021 – und damit erst vor Kurzem – zur Fachstelle. All diesen Umständen hat die Fachkommission in ihrer Beurteilung hinreichend Rechnung getragen.

Ungeachtet all dieser Umstände darf von einer Organisationseinheit, die seit bald drei Jahren existiert, erwartet werden, dass die Einarbeitung in die Thematik wie auch die Aufbauarbeiten nicht mehr deren einzigen Tätigkeitsbereiche darstellen. Vielmehr muss sich die seit April 2020 operativ tätige Fachstelle mittlerweile auch an operativen Massstäben, also der Fallbearbeitung, messen lassen. Aber gerade was diese Fallbearbeitung anbelangt, sieht die Fachkommission noch deutlichen Optimierungsbedarf. So hat die Fachstelle seit ihrem operativen Start im April 2020 zwar viele Fälle zugeteilt bekommen – mittlerweile über 300 an der Zahl –, konnte von diesen aber nur wenige erledigen. Selbst nach Durchsicht der drei Jahresberichte (2019-2021) bleibt für die Fachkommission weitestgehend unklar, was in operativer Hinsicht in den letzten Jahren gegangen ist. Immerhin konnte die Fachstelle im Oktober 2021 im Rahmen einer medial gross beachteten Aktion die Verhaftungsaktion einer Person koordinieren, die mutmasslich an diversen Ransomware-Attacken in verschiedenen Ländern beteiligt ist. Hierzu sei aber einschränkend angemerkt, dass die Initiative zur Verhaftung nicht auf die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, sondern auf ein Rechtshilfeersuchen von anderen Ländern zurückging. Überdies dürfte unbestritten sein, dass sich das operative Geschäft nicht auf solche sporadisch auftretenden, technisch hochkomplexen Fälle beschränken kann, sondern auch diverse Verfahren betrifft, wo der Cyber-Bezug niederschwelliger Natur ist, oder sich die Untersuchung aufgrund von aus dem Ausland agierenden Gruppierungen als frustrierend erweist. Viele solcher Fälle wurden der Fachstelle denn auch bereits zugeteilt. In Anbetracht der oftmals nicht bekannten Täterschaften ist auch klar, dass Erledigungszahlen nicht das einzig Qualitätskriterium sein können, an welchen sich eine Cybercrime-Abteilung messen lässt; und

ganz sicher lässt sich der Erfolg der Fachstelle nicht an der schieren Anzahl der von ihr erlassenen Anklagen oder Strafbefehlen festmachen. Aber auch Fälle wie jene mit unbekanntem Täterschaften müssen letztlich irgendwie bearbeitet werden. Die Fachkommission stellt fest, dass es innerhalb der Fachstelle diesbezüglich kein konsolidiertes Vorgehen zu geben scheint. Ziel kann sicherlich nicht sein, dass sich – wie es momentan der Fall ist – stetig weitere Verfahren bei der Fachstelle Cybercrime anhäufen, ohne dass in diesen jedwede Verfahrenshandlungen vorgenommen würden; und dies nur, weil die jeweiligen Täterschaften unbekannt sind. Die Fachkommission erwartet deshalb, dass der Leiter der Fachstelle geeignete Strategien und Prozesse festlegt, wie bestimmte Fallkategorien – insbesondere jene mit unbekanntem Täterschaften – zu bearbeiten sind. Eine solche Strategie könnte unter anderem darin liegen, Fälle mit unbekanntem Täterschaft einstweilen zu sistieren.

Im Rahmen solcher Prozesse ist überdies sicherzustellen, dass sich die der Fachstelle übertragenen Fälle nicht allesamt beim Fachstellenleiter selbst ansammeln, sondern auch genügend Delegationen an die beiden Mitarbeitenden C. Bourquin und Ch. Walser erfolgen. Dies geschieht nach Ansicht der Fachkommission derzeit noch zu wenig. Die von der Fachkommission erkannten Defizite liegen deshalb weniger in den personellen Ressourcen der Fachstelle begründet, sondern darin, dass die Führungsverantwortung von der Leitung noch unzureichend ausgefüllt wird. Der neue Leiter der Hauptabteilung BM/OK, B. Sokoloff, wird deshalb nicht umhinkommen, die seiner Hauptabteilung angegliederte Fachstelle Cybercrime – insbesondere was die Führungswahrnehmung und die Erarbeitung von Strategien zum operativen Geschäft anbetrifft – inskünftig eng zu begleiten und gemeinsam mit der Abteilung gewisse Leistungsziele festzulegen. Vor diesem Hintergrund ist auch zu begrüßen, dass die Ersten Staatsanwältinnen den von der Fachkommission formulierten Handlungsbedarf bereits erkannt haben und in Absprache mit dem neuen Hauptabteilungsleiter von BM/OK Massnahmen getroffen haben, um das Führungsverständnis innerhalb der Fachstelle Cybercrime zu verbessern.

Wenn nun also der Schwerpunkt der Arbeit der Fachstelle in den letzten Jahren weniger in der Fallbearbeitung, sondern im Aufbau und der fachlichen Einarbeitung in die Thematik gelegen hat, wäre zu erwarten, dass mindestens in den Bereichen Aus- und Weiterbildung und fachlicher Vernetzung einiges gegangen wäre. Aber selbst dies ist nicht der Fall; mindestens nicht in dem von der Fachkommission gewünschten und objektiv gebotenen Umfang.

Mit Blick auf die fachliche Vernetzung ist zu bemerken, dass die Fachstelle Cybercrime vor der Pandemiesituation noch in einem regelmässigen Austausch mit dem entsprechenden Kompetenzzentrum der Staatsanwaltschaft Zürich stand, das innerhalb der Bekämpfung von digitaler Kriminalität in der Schweiz eine Pionierrolle einnimmt. Ausserdem nimmt der Leiter

der Fachstelle an den Sitzungen des nationalen Gremiums Cyber-CASE teil. Gemäss den Ausführungen im Jahresbericht 2021 der Fachstelle vom 31. März 2022 sei diese umfangmässig jetzt schon eher überschaubare Vernetzung im letzten Jahr aufgrund der Corona-Situation wiederum zurückgegangen; insbesondere habe der Erfahrungsaustausch mit dem Kompetenzzentrum Cybercrime in Zürich bis auf weiteres nicht mehr stattfinden können. Unabhängig von solchen pandemiebedingten Schwierigkeiten stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es nicht sachgerecht wäre, inskünftig auch eine vermehrte Vernetzung mit ausländischen Fachstellen anzustreben. Schliesslich handelt es sich bei Cybercrime um ein transnationales Phänomen, das nicht vor Landesgrenzen haltmacht. Die Fachkommission empfiehlt deshalb, sollten sich die Kontakte innerhalb der Schweiz weiterhin als wenig ergiebig oder schwierig erweisen, einen vermehrten Fachaustausch mit ausländischen Fachbehörden.

Fast noch wichtiger als die fachliche Vernetzung erscheint die Inanspruchnahme von fachspezifischen Aus- und Weiterbildungen; dies umso mehr, als dass keiner der Mitarbeitenden der Fachstelle einen beruflichen Hintergrund im Bereich von Informatik oder vergleichbaren Berufsfeldern mitbringt. Der Zugang zu Cybercrime gründet vielmehr auf dem jeweils persönlichen Interesse sowie dem oftmals autodidaktisch angeeigneten Wissen. Das genügt offensichtlich nicht. Es scheint deshalb unabdingbar, dass auf Ebene der Staatsanwälte wie auch auf jener der Untersuchungsbeauftragten externe Fachausbildungen zu absolvieren sind, die sicherstellen, dass das für das Führen von Strafuntersuchungen im Cyber-Bereich erforderliche individuelle Fachwissen vorhanden ist. Die bisher von den Mitarbeitenden absolvierten wie auch noch geplanten Aus- und Weiterbildung, bei welchen es sich ausnahmslos um ein- bis maximal dreitägige Kurse handelt (etwa bei der Staatsanwaltschaftsakademie Luzern oder der Arina AG), werden dem Anspruch einer solchen Fachausbildung mitnichten gerecht. Diese Einschätzung wird sinngemäss auch im aktuellen Jahresbericht der Fachstelle Cybercrime vom 31. März 2022 geteilt (S. 4 des Berichts):

«Die wenigen Lehrgänge, die von der Staatsanwaltschaftsakademie in Luzern angeboten werden, umfassen lediglich einen Teil der Cybercrime-Ausbildung. Diese decken hingegen nur einen Bruchteil des gesamten Stoffes ab».

Daran anknüpfend fragt sich allerdings, weshalb die Mitarbeitenden der Fachstelle bis anhin keine fachlich umfassenderen Aus- und Weiterbildungsangebote absolviert, oder solche mindestens auf Leitungsebene beantragt haben. Im Jahresbericht vom 31. März 2022 wird auf S. 6 dazu Folgendes festgehalten:

«Im Vergleich zum Jahr 2020 besteht für Staatsanwälte derzeit nach wie vor nur ansatzweise eine Cybercrime-Ausbildung. [...] Im Berichtsjahr wurden die spärlich vorhandenen externen Weiterbildungsmöglichkeiten durch die COVID-19-Pandemie kompromittiert; aktuell sind diese nicht mehr vorhanden oder für einen längeren Zeitraum nicht mehr verfügbar.»

Diese Einschätzungen sind gemäss den Recherchen der Fachkommission in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. So gibt es in der Schweiz sehr wohl spezifische Cybercrime-Ausbildungen, die in ihrem Umfang über die vorerwähnten Kursangebote hinausgehen. Beispielsweise bietet die Berner Fachhochschule seit Frühling 2020 nebst einem gänzlich umfassenden MAS in «Digital Forensics & Cyber Investigation» (DFCI) auch verschiedene, jeweils mehrwöchige CAS in den Bereichen «DFCI Fundamental», «DFCI Advanced», «DFCI Specialist 1» und «DFCI Specialist 2» an. Ebenfalls seit Frühling 2020 bietet die Fachhochschule Luzern ihrerseits einen CAS in «Cyber Investigation & Digital Forensics» an. All diese Weiterbildungen haben gemäss den von der Kommission eingeholten Rückmeldung der beiden Hochschulen selbst während der Corona-Pandemie (in digitaler Form und teilweise auch vor Ort) durchgehend stattgefunden. Ob all dies den verantwortlichen Personen der Fachstelle Cybercrime bislang nicht bekannt war, oder ob allenfalls andere, im Jahresbericht nicht namentlich genannte Gründe gegen die Inanspruchnahme dieser Angebote gesprochen haben, kann die Fachkommission nicht beurteilen. Jedenfalls erscheinen vor dem Hintergrund dieses breiten Weiterbildungsangebots die Ausführungen im Jahresbericht, wonach keine Cybercrime-Ausbildung existiere, als höchst irritierend. Die Fachkommission erwartet deshalb, dass inskünftig und zeitnah mindestens einer der beiden Cyber-Staatsanwälte (Ph. von Planta oder C. Bourquin) einen solchen CAS oder ein mit diesen vergleichbares Weiterbildungsangebot absolviert. Denn wenn der Kanton Basel-Landschaft wirklich eine schlagkräftige Bekämpfung von Cyber-Kriminalität anstrebt, dann bedarf dies auch im Ausbildungsbereich einen beherzteren Effort als anhin.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der gute Wille im Bereich der Bekämpfung von Cyber-Kriminalität zwar vorhanden ist, die Umsetzung des Projektes jedoch diverse Schwachpunkte aufweist. Zu optimieren ist namentlich die Zusammenarbeit mit der Polizei, das Führungsverständnis der Fachstellenleitung wie auch die Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen. Um diesen Schwachstellen zu begegnen, hat die Fachkommission insgesamt drei Empfehlungen formuliert (vgl. Ziff. 5 des vorliegenden Berichts).

4.4 Fallbearbeitung 2021

Ungeachtet der im Rahmen der diesjährigen Inspektion vorrangig nachgegangenen Themenbereiche stellt die Fallbearbeitung sowie die damit einhergehende Überprüfung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots einen eigentlichen Dauerauftrag der Fachkommission dar. Wie schon im Vorjahr ist die Fallbelastung wiederum vor dem Hintergrund der nun seit mehreren Jahren andauernden Corona-Pandemie zu sehen, welche zu einem kontinuierlichen Rückgang an Falleingängen geführt hat.

Im Jahr 2021 gingen bei der Staatsanwaltschaft im direkten Vergleich zum Vorjahr denn auch nochmals weniger Fälle (nach Faszikeln) ein (25'381 im Vergleich zu 27'879; -2'498 Fälle). Im Vergleich zum Jahr 2020 beläuft sich der Rückgang auf gesamthaft 8.9 Prozent und betrifft hauptsächlich den Bereich der Übertretungen (18'121 im Vergleich zu 20'063; -1'942 Fälle). Bei den arbeitsintensiveren Vergehens- und Verbrechenfällen gingen 556 Fälle weniger ein (7'260 im Vergleich zu 7'816). Von den rückläufigen Falleingängen waren zwar alle Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft in einem geringen Mass betroffen, doch fiel diese Entwicklung insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Hauptabteilung Strafbefehle (Geschwindigkeitskontrollen) am markantesten aus (-1'856 Fälle).

Angesichts dieses nunmehr seit mehreren Jahren andauernden Rückgangs wäre eigentlich zu erwarten, dass die Staatsanwaltschaft im Jahr 2021 vermehrt alte Fälle hätte abarbeiten und so wiederum die Erledigungsrate hätte steigern können. Dies ist allerdings nicht der Fall, ganz im Gegenteil: Stattdessen ist die Zahl an überwiesenen Anklagen von 1'672 (Jahr 2020) auf nur noch 845 (Jahr 2021) Erledigungen zurückgegangen. Dieser derart deutliche Rückgang erstaunt, lässt sich aber mit der in der Vergangenheit von der Fachkommission kritisierten Zählweise nach Faszikeln teilweise erklären. Vergewahrtigt man sich die Zahl an Fall erledigungen nach beschuldigen Personen, zeigt sich bei den Anklagen nämlich einen deutlich moderateren Rückgang von -39 Erledigungen (373 im Vergleich zu 334).

Die Fachkommission begrüsst deshalb, dass die Ersten Staatsanwältinnen sich dazu bereit erklärt haben, spätestens per Ende 2022 – zusätzlich zu den bisherigen Zählweisen nach Faszikeln und beschuldigen Personen – nunmehr auch die Verfahrenskomplexe zu erfassen und auszuweisen. Die Fachkommission ist überzeugt, dass sich mit dieser zusätzlichen Zählweise – insbesondere auch im Vergleich zu anderen Kantonen – repräsentativere Schlüsse über die Fallbearbeitung wie auch die Fallbelastung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ziehen lassen. Die Fachkommission wird vor dem Hintergrund der neuen Zählweise denn auch die

für sie in diesem Berichtsjahr nicht vollends nachvollziehbare Entwicklung der Erledigungsrate bezüglich Anklagen weiter beobachten.

Mit Blick auf den Leistungsauftrag ist zu bemerken, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft auf Anstoss der Ersten Staatsanwältinnen für das Berichtsjahr 2021 die Vorgehensweise zur Ermittlung der Verfahrensdauer umgestellt hat. Die Auswertung bezieht sich neu auf sämtliche Strafverfahren, welche im Berichtsjahr erledigt wurden, unabhängig von deren Eingang. Die Fachkommission begrüsst diese Anpassungen, mittels derer – im Gegensatz zur alten Auswertung per Stichtag – nunmehr sichergestellt wird, dass alle Fälle mit ihrer jeweiligen Verfahrensdauer effektiv in die Auswertung miteinfließen können, was letztlich ein umfassenderes statistisches Bild abgibt. Die Fachkommission stellt fest, dass es der Staatsanwaltschaft auch vor dieser neuen Beurteilungsgrundlage gelungen ist, ihren Leistungsauftrag zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots im Jahr 2021 zu erfüllen. Ebenfalls im Kontext mit Leistungsvorgaben bleibt anzumerken, dass mittlerweile auch für die Hauptabteilung WK nominale Erledigungsziele formuliert werden konnten, wonach bei Verbrechen und Vergehen 40 Prozent der Fälle innerhalb eines Jahres erledigt werden sollen. Damit schliesst sich eine nunmehr bereits länger bestehende, die Wirtschaftsabteilung betreffende Pendenz.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Ersten Staatsanwältinnen nach ihrem Stellenantritt veranlasst haben, die bislang manuell ablaufende Fallverteilung bezüglich der drei Allgemeinen Hauptabteilungen zu automatisieren, wobei im Rahmen des Zuteilungsprozesses den personellen Ressourcen wie auch den aktuellen Belastungssituationen der einzelnen Abteilungen Rechnung getragen wird. Insofern konnten auch die von der Fachkommission in der Vergangenheit monierten unterschiedlichen Belastungen der Allgemeinen Abteilungen ausgeglichen und eine gerechte Arbeitslastverteilung sichergestellt werden. Mit der nunmehr erfolgten Zusammenlegung der drei Allgemeinen Abteilungen fällt der Bedarf einer solchen Zuteilung allerdings dahin.

4.5 Pendenzen aus dem Tätigkeitsbericht 2019-2020

Abschliessend ist auf die Pendenzen des letzten Tätigkeitsberichts der Fachkommission vom 1. März 2021 einzugehen. Von den insgesamt sechs von der Kommission formulierten Empfehlungen konnte der Grossteil bereits erledigt oder in verschiedene, noch laufende Projekte überführt werden. Offen bleiben die Empfehlungen 2 (Neuregelung der Stellvertretung) und 5 (Aufnahme von Hilfsmitteln und Leitplanken, die nebst der Pikettliste für die Sicherstellung einer wirksamen Verteidigung Gewähr bieten) des damaligen Berichts.

Wie bereits unter Ziff. 4.2 des vorliegenden Berichts festgehalten, hat die Fachkommission einer Verlängerung des Entscheids betreffend die Neuregelung der Stellvertretung der Ersten Staatsanwältinnen vor den durch das Topsharing veränderten Gegebenheiten bis Ende 2022 zugestimmt.

Bezüglich der Empfehlung 5 ist zu bemerken, dass die Ersten Staatsanwältinnen der Fachkommission anlässlich des Quartalsgesprächs vom 21. Oktober 2021 darüber orientiert haben, dass unter Einbezug der Advokatenkammer Basel, des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands sowie des Vereins Pikett Strafverteidigung eine Liste an Strafverteidigern und Starverteidigerinnen erarbeitet wurde, auf welche die Staatsanwaltschaft – nebst der Pikettnummer – bei Pikettfällen oder anderweitigen Fällen von notwendigen Verteidigungen zurückgreifen kann. Hinsichtlich des konkreten Vorgehens sind die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft jedoch angehalten, in erster Linie, beziehungsweise soweit die beschuldigte Person keine eigene Verteidigung bestimmt hat, die jeweiligen Personen – wie bis anhin schon – über die Pikettnummer anzubieten. Die neu erstellte Adressliste kommt deshalb erst zum Zug, wenn die Person gemäss Pikettnummer nicht zur Verfügung steht oder aber zeitgleich mehrere Verteidigungen benötigt werden. Die Auswahl innerhalb der Liste funktioniert dergestalt, dass per automatisiertem Vorgang eine Nummer ausgewählt wird. Durch diesen automatisierten Prozess wird auch vermieden, dass die anbietende Person versucht sein könnte, bei der Auswahl mögliche Lieblingsanwälte bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Fachkommission erachtet die geplanten und teilweise bereits umgesetzten Massnahmen als sinnvolle und grundsätzlich taugliche Instrumente, um der von der Fachkommission gewünschten Überarbeitung der Verteilung von amtlichen Mandaten Rechnung zu tragen. Da sich die Praxistauglichkeit der diversen Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilen lässt, behält sich die Fachkommission vor, die weitere Umsetzung im Rahmen ihrer Inspektionstätigkeit zu überprüfen.

5. Empfehlungen

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat die folgenden Empfehlungen für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO:

1. Es sei im Rahmen des Weiterbildungskonzepts der Fachstelle Cybercrime im Sinne der vorstehenden Ausführungen mittels externer Fachausbildungen (unter Berücksichtigung der erwähnten CAS-Weiterbildungen) sicherzustellen, dass das für das Führen von Strafuntersuchungen im Cyber-Bereich erforderliche Fachwissen vorhanden ist und es seien hierfür die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.
2. Es sei im Bereich von Cybercrime eine engere Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft und Polizei anzustreben, um so auf eine umfassende Umsetzung des die beiden Behörden betreffenden Projekts hinzuwirken.
3. Es seien geeignete Massnahme zu treffen, um die operativen Tätigkeiten der Fachstelle Cybercrime voranzutreiben und das Führungsverständnis innerhalb der Fachstelle zu stärken.

Wir danken für das Vertrauen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**



Fürspr. Rolf Grädel, Präsident



Prof. Dr. iur. Monika Roth



lic. iur. Dora Weissberg



Fabian Odermatt, MLaw, Aktuar